

Leistungsbeschreibung

„Forschungsgutachten zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten und zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“

Hintergrund:

Das PsychThG ist am 1.1.1999 nach einem fast zwanzig Jahre dauerndem Verfahren in Kraft getreten. Es regelt zusammen mit den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die Ausbildungen zu den genannten Berufen, die als Heilberufe mit der Befugnis zur Ausübung von Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie ausgestaltet wurden. Dabei waren bestehende Strukturen bei der Qualifizierung von Psychologen/Pädagogen zu Psychotherapeuten im Rahmen der Übergangsvorschriften weitgehend übernommen worden. In der Umsetzung hat sich gezeigt, dass dies nicht immer für die Praxis zu tauglichen Lösungen geführt hat.

Mit der von den Hochschulen bzw. Ländern vorgenommenen Umgestaltung der psychologischen und pädagogischen Studiengänge in die Bachelor-/Mastersystematik haben sich die Zugangsvoraussetzungen zur Ausbildung strukturell wesentlich verändert. Die hieraus resultierenden Probleme haben zu berechtigten Forderungen nach einer Änderung des PsychThG im Hinblick auf die Zugangsvoraussetzungen geführt. Da sich zugleich das Gebiet der Psychotherapie seit Inkrafttreten des o.g. Gesetzes in großem Umfang entwickelt und verändert hat sowie aufgrund der ohnehin bestehenden Probleme mit der gesetzlichen Regelung erscheint es jedoch sinnvoll, eine Gesetzesänderung nicht nur punktuell auf die Zugangsvoraussetzungen zu konzentrieren, sondern eine weiter gehende Reform einzuleiten, um eine auf Dauer zukunftsgerecht angelegte Ausbildung für die nicht-ärztliche Psychotherapie zu erreichen. Hierzu beabsichtigt das Bundesministerium für Gesundheit daher, ein entsprechendes Forschungsgutachten in Auftrag zu geben, das als Grundlage für eine Reform dienen soll.

Gegenstand des Auftrags:

Das Forschungsgutachten soll eine umfassende Aufarbeitung der Ausbildungslandschaft in der Psychotherapie unterbreiten. Es soll sowohl die Erfahrungen der Ausbildungsstätten, der Lehrenden wie der Ausbildungsteilnehmer darstellen und dabei auch auf die Unterschiedlichkeiten in den Berufen des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten eingehen. Es soll in diesem Zusammenhang zu folgenden Themenkomplexen Ausführungen enthalten:

1. Ausbildungsstätten

Das PsychThG sieht vor, dass die Ausbildung an Hochschulen oder anderen Einrichtungen vermittelt wird, die als Ausbildungsstätten staatlich anerkannt sind. Das Gutachten soll die Landschaft der Ausbildungsstätten darstellen und insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Wie und in welchem Umfang erfolgt die Ausbildung an Hochschulen oder anderen Ausbildungsstätten?

- Welche Voraussetzungen sind für die staatliche Anerkennung in den Ländern zu erfüllen?
- Wie ist die sachliche und personelle Ausstattung, welche Unterschiede lassen sich dabei zwischen den Hochschulen und anderen Ausbildungsstätten erkennen?
- Welche Ausbildungsstätten sind bei den Ausbildungsteilnehmern beliebter und warum?
- Wie und in welchem Umfang kooperieren die Ausbildungsstätten bei der Ausbildung mit anderen Einrichtungen; werden dabei ausländische Einrichtungen einbezogen?
- Wie ist die Einschätzung der Ausbildungsteilnehmer zu der Qualität und dem Angebot der Ausbildungsstätten?
- Gibt es Unterschiede bei den Ausbildungsstätten bezogen auf das Vertiefungsverfahren? Wenn ja, welche?

2. Verfahren

Das PsychThG sieht eine Ausbildung vor, die sich auf die Vermittlung von Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und eine vertiefte Ausbildung in einem dieser Verfahren erstreckt. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang vor allem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Wie und in welchem Umfang verteilt sich die Ausbildung in Deutschland auf die einzelnen Verfahren?
- Welche Unterschiede ergeben sich bei den jeweiligen Vertiefungsverfahren bezüglich der Verteilung der Stunden auf die einzelnen Bestandteile der Ausbildung?
- Aus welchen Gründen werden von den Ausbildungsteilnehmern die Vertiefungsverfahren gewählt?
- Wie werden die Ausbildungen von den Ausbildungsteilnehmern an sich bewertet?
- Wie wird speziell die verfahrensorientierte Ausbildung von den Ausbildungsteilnehmern bewertet?
- Gibt es alternative Ausbildungsansätze wie z.B. eine störungsorientierte Ausbildung? Welche Vor-/Nachteile hätte diese?
- Ein Blick über die Grenzen: Erfolgt psychotherapeutische Ausbildung in anderen Ländern auch verfahrensorientiert? Worin liegen ggf. grundsätzliche Unterschiede?

3. Dauer der Ausbildung

Nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten umfasst die Ausbildung 4200 Stunden. Sie kann in Vollzeit- oder Teilzeitform abgeleistet werden. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang vor allem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Wie ist das Verhältnis von Vollzeit- und Teilzeitausbildungen?
- Welche Gründen bewegen die Ausbildungsteilnehmer im Wesentlichen dazu, eine Teilzeitausbildung zu machen?
- Wie hat sich das Angebot von Voll- und Teilzeitausbildungen bewährt?

- Wie lange dauern die Ausbildungen tatsächlich (auch in Bezug auf das Vertiefungsverfahren)?
- Wie sinnvoll und angemessen ist der Ausbildungsumfang von mindestens 4200 Stunden im Hinblick auf die beruflichen Anforderungen?

4. Bestandteile der Ausbildung

Die Ausbildung nach dem PsychThG und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen ist unterteilt in praktische Tätigkeit, theoretische Ausbildung, praktische Ausbildung und Selbsterfahrung. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang vor allem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Allgemeine Fragen:
 - Wie werden die genannten Ausbildungsbestandteile im Kontext der Gesamtausbildung grundsätzlich bewertet?
 - Wie wird die grundsätzliche Verteilung der Mindeststundenzahl auf die einzelnen Ausbildungsbestandteile bewertet?
 - Wie werden grundsätzlich die freien Verfügungsstunden auf die einzelnen Bestandteile der Ausbildung verteilt?
- Zur praktischen Tätigkeit:
 - Erfolgt die praktische Tätigkeit, wie es die gesetzlichen Regelungen vorsehen, in integrierter Form oder in Form eines praktischen Jahres? Wie wird dies im einzelnen bewertet?
 - Zu welchem Zeitpunkt während der Ausbildung findet die praktische Tätigkeit statt?
 - Welche Aufgaben werden in welchem Umfang während der praktischen Tätigkeit übernommen?
 - Stellen die Ausbildungsstätten Plätze an den Einrichtungen, an denen die praktische Tätigkeit abgeleistet werden kann, in ausreichender Zahl und von ausreichender Qualität zur Verfügung?
 - Wird das Ziel der praktischen Tätigkeit, das insbesondere in der Vermittlung der Kenntnisse über psychiatrische Krankheitsbilder besteht, erreicht?
 - Sind die Einrichtungen, die nach dem PsychThG und den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die praktische Tätigkeit vorgesehen sind, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte ausreichend qualifiziert?
 - Wäre eine Erweiterung auf andere Einrichtungen wünschenswert? Wenn ja, auf welche?
 - Ist der Umfang der praktischen Tätigkeit angemessen?
 - Welche praktischen Probleme gibt es mit der praktischen Tätigkeit?
 - Wie wird die praktische Tätigkeit als Bestandteil der Psychotherapeutenausbildung grundsätzlich bewertet?
 - Welche Möglichkeiten der Verbesserung der praktischen Tätigkeit gibt es?
- Zur theoretischen Ausbildung:
 - Wie ist die Qualifikation der Lehrenden?
 - Wie und in welcher Form wird die theoretische Ausbildung in die Gesamtausbildung eingefügt?

- In welchem Umfang stehen die Vermittlung von Grundkenntnissen in wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren zum Vertiefungsverfahren der jeweiligen Ausbildung?
- Wird der Anteil der theoretischen Ausbildung an der Gesamtausbildung als angemessen angesehen?
- Wie wird die theoretische Ausbildung als Bestandteil der Psychotherapeutenausbildung grundsätzlich bewertet?
- Welche Möglichkeiten der Verbesserung der theoretischen Ausbildung gibt es?
- Zur praktischen Ausbildung:
 - Wie und in welcher Form wird die praktische Ausbildung in die Gesamtausbildung eingefügt? Sind hierbei besondere verfahrensspezifische Unterschiede erkennbar?
 - Wird die Teilnahme an der praktischen Ausbildung von besonderen Vorleistungen abhängig gemacht?
 - In welchem zeitlichen und fachlichen Bezug stehen Selbsterfahrung und praktische Ausbildung zueinander? Erfolgen sie parallel oder zeitlich getrennt?
 - Welche Behandlungen werden in welchem Umfang von den Ausbildungsteilnehmern durchgeführt? Wie erfolgt die Dokumentation?
 - Erfolgt die praktische Ausbildung nur in dem jeweiligen Vertiefungsverfahren oder werden auch Zweitverfahren angeboten? Wenn ja, wie wird dies bewertet?
 - Wie und in welcher Qualität erfolgt die Supervision?
 - Wie wird die Qualifikation der Supervisoren eingeschätzt?
 - Wie werden die zu erstellenden Falldarstellungen auch im Hinblick auf ihre Bedeutung für die staatliche Prüfung bewertet? Ist die vorgegebene Anzahl angemessen?
 - Ist die praktische Ausbildung von ihrem Umfang her angemessen?
 - Wie wird die praktische Ausbildung als Bestandteil der Psychotherapeutenausbildung grundsätzlich bewertet?
 - Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der praktischen Ausbildung gibt es?
- Zur Selbsterfahrung:
 - Wie ist die Qualifikation der Selbsterfahrungsleiter?
 - Stehen Selbsterfahrungsleiter in ausreichender Anzahl zur Verfügung?
 - Wie wird die Selbsterfahrung in die Gesamtausbildung eingefügt?
 - In welcher Form und in welchem Umfang findet Selbsterfahrung statt (einzeln/Gruppe, kontinuierlich/blockweise)? Ist dies abhängig vom jeweiligen Vertiefungsverfahren?
 - Wird die vorgesehene Trennung von Selbsterfahrungsleiter und Supervisor eingehalten?
 - Sind die zur Verfügung stehenden Stunden inklusive der freien Verfügungsstunden ausreichend für die Selbsterfahrung in den einzelnen Vertiefungsverfahren?
 - Gibt es im Bereich der Selbsterfahrung besondere Probleme? Wenn ja, welche?

- Wie wird die Selbsterfahrung als Bestandteil der Psychotherapeutenausbildung grundsätzlich bewertet?
- Welche Möglichkeiten der Verbesserung der Selbsterfahrung gibt es?

5. Staatliche Prüfung

Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und mündlichen Teil. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang vor allem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Hat sich die Aufteilung der Prüfung in einen schriftlichen und mündlichen Teil bewährt?
- Ist die Prüfung geeignet, um den Erwerb der durch das Ausbildungsziel erwarteten Kompetenzen zu belegen?
- Wie werden die Prüfungsanforderungen generell eingeschätzt? Sind die Prüfungsteilnehmer aufgrund der Ausbildung ausreichend auf die Prüfung vorbereitet?
- Wie sind die Prüfungsergebnisse einzuschätzen? Welche Aussagen machen sie im Hinblick auf die Akzeptanz der Ausbildungsabsolventen auf dem Arbeitsmarkt?
- Welche Möglichkeiten zur Verbesserung der staatlichen Prüfung gibt es?

6. Ausbildungskosten

Das Psychotherapeutengesetz enthält keine Regelungen über die Zahlung einer Ausbildungsvergütung o.ä.. Die Kosten der Ausbildung sind in der Regel von den Ausbildungsteilnehmern selbst zu tragen. Grundsätzlich ist die Ausbildung jedoch BAFöG-fähig. Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang vor allem Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Mit welchen Kosten sind die Ausbildungen in der Psychotherapie verbunden?
- Wie hoch sind die Kosten durchschnittlich?
- Gibt es Kostenunterschiede bezüglich der Ausbildungen, die darin begründet sind, ob die Ausbildung an einer Hochschule oder einer sonstigen Einrichtung stattfindet? Wenn ja, welche Ursachen hat das?
- Gibt es Kostenunterschiede bezüglich der Ausbildungen in den einzelnen Verfahren?
- In welchem Umfang beeinflusst die Kostenfrage die Entscheidung der Ausbildungsteilnehmer, ob sie eine Ausbildung in Vollzeit- oder Teilzeitform ableisten wollen?
- In welchem Umfang hält die Kostenfrage Interessenten von der Aufnahme einer Psychotherapeutenausbildung ab?
- In welchem Umfang wird von der Möglichkeit der Zahlungen einer freiwilligen Vergütung, insbesondere im Rahmen der praktischen Tätigkeit, Gebrauch gemacht?
- In welchem Umfang werden die Möglichkeiten des BAFöG genutzt?
- Wird das BAFöG als ausreichend angesehen oder gibt es Verbesserungsmöglichkeiten?
- Welche sonstigen Möglichkeiten der Ausbildungsförderung gibt es?

7. Zugang zur Ausbildung

Das PsychThG fordert von den Ausbildungsbewerbern den Abschluss eines Studiums der Psychologie, im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie alternativ der Pädagogik oder Sozialpädagogik.

Aufgrund der Umstrukturierung der Studiengänge in die Bachelor-/Mastersystematik ist es hierbei zu besonderen Problemen gekommen. Das Gutachten soll daher insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Wie waren die Studiengänge in der Psychologie unter Einbeziehung der klinischen Psychologie, Pädagogik und Sozialpädagogik bisher gestaltet?
- Welche inhaltlichen Veränderungen haben sich durch die Umstrukturierung in die Bachelor-/Mastersystematik ergeben?
- Wie haben sich die Regelungen über die Zugangsvoraussetzungen insgesamt bewährt?
- Wie haben sie sich im einzelnen bezogen auf die beiden psychotherapeutischen Berufe und die unterschiedlichen Voraussetzungen bewährt?
- Welche Inhalte des Psychologie- bzw. Pädagogikstudiums sind für die Ausbildung in der Psychotherapie unverzichtbar? Welche Kenntnisse aus dem Studium sind verzichtbar und warum? In welchen Bereichen erfolgt Ausbildung doppelt?
- Welche psychologischen und pädagogischen Kenntnisse und Kompetenzen sind als Mindeststandards für die Psychotherapeutenausbildung – ggf. getrennt für die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie - anzusehen?
- Sind die Inhalte der Studiengänge innerhalb Deutschlands noch so homogen, dass sie als allgemeine Zugangsregelungen für die Psychotherapeutenausbildung fortwirken könnten?
- Wären diese so abtrennbar, dass sie auch innerhalb einer eigenen Psychotherapeutenausbildung vermittelt werden könnten?

8. Entwicklung der Psychotherapie In- und Ausland

Das Gutachten soll in diesem Zusammenhang allgemeine Ausführungen zur Ausgestaltung, Struktur und Dauer psychotherapeutischer Ausbildungen in anderen Ländern, insbesondere anderen EU-Mitgliedstaaten, sowie den Kompetenzen der Berufsangehörigen enthalten.

Auf der Basis der festgestellten Ausbildungssituation soll das Gutachten Bewertungen zu folgenden Themen enthalten:

1. Zugangsvoraussetzungen/Direktausbildung

Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, ob es angesichts der Neustrukturierung des Psychologie- und Pädagogikstudiums sinnvoll ist, an der derzeitigen Struktur der Psychotherapeutenausbildung als postgradualer Ausbildung festzuhalten oder ob einer Erstausbildung zum Psychotherapeuten unter Integrierung der erforderlichen psychologischen und pädagogischen Kompetenzen der Vorzug zu geben wäre. Dabei werden auch Aussagen zu einer möglichen Dauer und Struktur einer Direktausbildung erwartet.

2. Verfahrenorientierung

Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, ob es sinnvoll erscheint, an der bisherigen verfahrenorientierten Ausbildung festzuhalten oder ob ein anderer Ausbildungsansatz verfolgt werden sollte. In Betracht käme hierbei etwa ein verfahrensübergreifender Ansatz, der sich an Störungen orientieren würde. Hierbei sollte in mögliche Überlegungen einbezogen werden, dass bei einem verfahrensübergreifenden Ansatz in einzelnen Verfahren eine ausreichende

Vertiefung in der Grundausbildung zwar nicht mehr erreicht werden könnte, dies aber durch Weiterbildungsregelungen der Kammern vergleichbar der fachärztlichen Weiterbildungen kompensiert werden könnte.

3. Neuedefinierung des Begriffs der „Heilkundlichen Psychotherapie“
Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, ob an der Definition der „heilkundlichen Psychotherapie“ in § 1 Abs. 3 PsychThG aus fachlicher Sicht festgehalten werden sollte oder ob es Gründe für eine verfahrensunabhängige Legaldefinition gibt?
4. Einbindung der bestehenden Strukturen in Aus- und Weiterbildung
Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, ob an den bestehenden Strukturen der Psychotherapeutenausbildung (u.a. abgeschlossenes Studium als Zugangsvoraussetzung, Ausbildung an Hochschulen und anerkannten Einrichtungen, Aufteilung in Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie) festgehalten werden sollte oder ob eine Erstausbildung an Hochschulen in Anlehnung an die anderen Heilberufe der Ärzte, Zahnärzte als Psychotherapeutenstudium an Universitäten der Vorzug gegeben werden sollte. In letzterem Fall werden Aussagen zu einer möglichen Konzeption eines solchen Studiengangs erwartet, die sich insbesondere auch die Dauer des Studiums, die Studieninhalte sowie Einbindung der für die Psychotherapeutenausbildung relevanten Inhalte aus dem Psychologie- und Pädagogikstudium oder weiteren Fachgebieten erstrecken sollte. Es werden Aussagen dazu erwartet, wie und in welcher Form die bestehenden Ausbildungsinstitute in eine solche Ausbildung eingebunden werden könnten (Grundausbildung, Weiterbildung).
5. Kostenregelungen
Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, welche Kostenregelungen denkbar wären, um bei den verschiedenen Möglichkeiten einer Umgestaltung der Ausbildung die Situation der Ausbildungsteilnehmer zu verbessern. Dabei sollte sowohl eine Erstausbildung an Hochschulen wie eine Beibehaltung der bestehenden Strukturen (abgeschlossenes Studium als Zugangsvoraussetzung, Ausbildung an Hochschulen und anerkannten Einrichtungen) in Betracht gezogen werden.
6. Medizinerorientierung
Es werden Aussagen zu der Frage erwartet, wie und in welchem Umfang medizinische Inhalte in die Psychotherapeutenausbildung integriert werden könnten, um diese z.B. zur Verschreibung verschreibungspflichtiger Arzneimittel zu befähigen, wenn dies im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlich ist. Das Gutachten sollte Ausführungen dazu enthalten, welche weitergehenden Kompetenzen sinnvoll sein könnten und ob und wie sie in die Ausbildung eingebunden werden können.

Umfang des Auftrages

Der Auftrag soll innerhalb von 15 Monaten durchgeführt werden.

Angebotsbeschreibung und Kalkulation der Kosten für den Auftrag:

Damit die Leistung entsprechend § 8 Nr. 1 (1) VOL/A eindeutig und so erschöpfend wie möglich beschrieben werden kann und die Angebote hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Kosten miteinander verglichen werden können, sind folgende Informationen im Angebot auszuweisen:

1. Adressen

Namen aller an dem Antrag beteiligten Partner in alphabetischer Reihenfolge mit kompletten Adressen (Postanschrift, Telefon, Fax, E-Mail) und Benennung des/der koordinierenden Projektleiters/in

2. Zusammenfassende Darstellung des geplanten Forschungsgutachtens

2.1 Titel

2.2 Ziele des Gutachtens

2.3 Methodisches Vorgehen hinsichtlich der folgenden Arbeitspakete

- Aufarbeitung der Ausbildungslandschaft in der Psychotherapie
- Darstellung der Entwicklungen in der Psychotherapie im In- und Ausland
- Aussagen zu Inhalten und Ausgestaltung der alten und neuen pädagogischen und psychologischen Studiengänge
- Erarbeitung von Vorschlägen zu neuen inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung in der Psychologischen Psychotherapie
- Bewertungen zur Möglichkeit einer der ärztlichen Ausbildung vergleichbare Direktausbildung

2.4 Zeitplan und Meilensteinen

2.5 Literatur

3. Kosten des Vorhabens

Finanzierungsplan in tabellarischer Form entsprechend dem beigefügten Muster. Darüber hinausgehende Erläuterungen und Differenzierungen bitte separat beifügen.

4. Qualifikation

Angaben zur Qualifikation des für den Auftrag vorgesehenen Personals sind in anonymisierter Form vorzulegen. Diese sollten den Lebenslauf sowie eine Auflistung bisheriger einschlägiger Erfahrungen und Vorarbeiten beinhalten. Einschlägige Ausbildung ist wünschenswert.

Zuschlagskriterien:

Ausgewählt wird das wirtschaftlichste Angebot aufgrund der nachstehenden Kriterien:

- ✓ Beantwortung der aufgeworfenen Fragestellungen
- ✓ Methodische Qualität
- ✓ Realisierbarkeit
- ✓ Qualifikation
- ✓ Preis